

1026. Sistirung. In Sachen des Adolf Wolff, von Eis-
leben, Spenglermeister, Münsterergasse No. 2, Zürich I, Refurrenten
gegen eine Sistirungsverfügung der Bezirksanwaltschaft Zürich,
ergibt sich:

A. Wilhelm Dreifuß von Lengnau, geb. 1863, in Zürich I,
hatte im Hause des Wolff ein Ladenlokal gemietet und mußte es
am 1. Oktober 1896 verlassen. Am 13. Oktober 1896 zeigte er
dem Polizeigesfreiten Schmid I an, es sei ihm aus dem besagten
Laden am 1. oder 2. Oktober eine zwölfsprossige Kellerleiter im Wert
von etwa 6 Franken entwendet worden; auf gleiche Weise und zur
nämlichen Zeit sei er um einen Briefkasten, 1 Fr. 50 Rp. wert,
gekommen; über die Täterschaft sagte er nichts. Es erfolgte darauf
eine Ausschreibung im Fahndungsblatt. Am 24. Oktober 1896
teilte Dreifuß dem Polizisten Schmid weiter mit, laut der Aussage
einer Frau Elise Sprenger habe diese mit Wolff wegen der Leiter
gesprachen, Wolff habe den Besitz der Leiter zuerst bestritten, dann
aber zugegeben und dabei bemerkt, die Herausgabe werde verweigert,
weil Dreifuß zwei Schlüssel zu ersetzen schuldig sei. Der Denunziant
fügte bei, er habe den Wolff schon mehrmals über den Verbleib der

Leiter befragt, aber immer die Antwort erhalten, Wolff wisse nichts von derselben.

Vor dem Untersuchungsrichter sagte der Angeschuldigte aus, nachdem ihm einmal bekannt gewesen sei, daß die Leiter dem Dreifuß gehöre, habe er sie allerdings retiniren wollen, da er nun aber belehrt sei, daß dies nicht angehe, so sei er zur sofortigen Herausgabe bereit. Und Dreifuß erklärte darauf, er sei nicht der Meinung gewesen, daß der Gegner wirklich einen Diebstahl im übelsten Sinn des Wortes beabsichtigt habe; er begreife die Handlungsweise des Wolff, habe sich dieselbe aber nicht gefallen lassen können.

Die Untersuchung wurde am 26. Januar 1897 unter der Begründung sistirt, es liege kein Delikt vor.

B. Wolff kam nun zu der Ansicht, in der sub A geschilderten Verzeigung liege eine strafbare falsche Anschuldigung und ließ deshalb gegen Ende 1897 den Dreifuß durch das Advokaturbureau J. J. Bucher bei der Bezirksanwaltschaft Zürich verklagen. Nach der Klageschrift wäre der Denunziation vom 13. Oktober 1896 folgendes vorgegangen: Dreifuß hätte einen Prozeß über die Gültigkeit der Mietkündigung Wolffs gegen letztern vor Bezirksgericht Zürich verloren; spätestens am zweiten Tage nach dem Auszug hätte Dreifuß zu Wolff gesagt, es sei ihm eine Leiter abhänden gekommen; die Leiter wäre allerdings im Keller stehen geblieben; Wolff hätte aber hievon nichts gewußt und in diesem Sinne geantwortet; ein par Tage später hätte Dreifuß bemerkt, die Leiter müsse im Keller stehen; dort wären sogar zwei gewesen und Wolff hätte nun gesagt, Dreifuß könne, wenn eine derselben ihm gehöre, sie wegnehmen, aber nur, wenn gewisse Schlüssel abgeliefert und die zerbrochenen Fensterscheiben ersetzt würden. Den gleichen Bescheid hätte Wolff auch einer Wäscherin gegeben, welche die Leiter habe holen wollen. Ferner wurde in der Klageschrift gesagt, Dreifuß habe den Wolff nur aus Rache verzeigt, von Anfang an ganz gut gewußt, daß kein Delikt vorliege und vor dem Verhörrichter ausdrücklich erklärt, er wolle nicht behaupten, daß Wolff einen Diebstahl habe begehen wollen.

C. Die Bezirksanwaltschaft Zürich sistirte das Verfahren am 24. März 1898.

Gründe: Es frage sich, ob Dreifuß den Wolff im Bewußtsein der Nichtschuld desselben verzeigt habe; aus den Akten scheine das Gegenteil hervorzugehen; offenbar sei Dreifuß in dem guten Glauben gewesen, daß ihm die Leiter entwendet worden sei; gestützt auf die Mitteilungen der Frau Sprenger habe er dann Wolff als Täter bezeichnet; dies allerdings unrichtigerweise, da es sich nur um eine an sich unzulässige Retention gehandelt habe; allein Dreifuß habe die juristische Qualifikation der Handlung des Wolff nicht zu prüfen gehabt und es sei nahe gelegen, der Polizei auch die Täterschaft anzugeben, nachdem die Tat verzeigt gewesen. Der Polizist hingegen habe, indem er statt die Parteien zu belehren, Rapport erstattete, einen Fehler gemacht. Die Aussagen des Dreifuß in seinem Verhör dürfe man nicht zu seinen Ungunsten auslegen, denn dieselben seien die Folge der Erläuterungen, welche der Untersuchungsrichter den Parteien gegeben habe.

D. In der Beschwerdeschrift wird geltend gemacht, Dreifuß habe ganz gut gewußt, daß die Leiter im Mietlokal zurückgeblieben sei und warum sie nicht herausgegeben werde; aber er habe eben den Rekurrenten zu einem Diebstahl in Beziehung bringen wollen. Den Polizisten Schmid treffe keine Schuld; es werde auch ein Offizier den Rapport gelesen haben. Dem Rekurrenten sei ein großes moralisches Leid zugefügt worden; man habe ihn zum erstenmal in seinem Leben als Verbrecher behandelt und ihn durch Einholung eines Reumundszeugnisses selbst in seiner Heimatgemeinde diskreditirt.

E. Die Staatsanwaltschaft verweist in der Rekursbeantwortung auf die Sistierungsmotive, welche sie nach der Prüfung der Akten billigen zu müssen geglaubt habe.

In Zustimmung zu diesen Motiven, mit dem Zusatz, daß der Ruf des Rekurrenten in seiner Heimatgemeinde nicht hat Schaden leiden können, da kein Reumundszeugnis eingeholt worden ist, und nach Einsicht eines Antrages der Justiz- und Polizeidirektion beschließt der Regierungsrat:

I. Die Beschwerde ist abgewiesen.

II. Der Rekurrent hat die Kosten zu bezahlen, nämlich 3 Fr. Staats-, 2 Fr. Kanzlei-, die Ausfertigungs- und die Stempelgebühr.

III. Mitteilung a) dem Refurrenten' unter Rücksendung - seiner drei Beilagen und Bezug der Kosten, b) der Staatsanwaltschaft mit Beischluß der Untersuchungsakten, c) der Justizdirektion.
